

# Satzung

## TuS Erkeln 1910 e.V.

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

Der im Jahre 1910 gegründete Verein führt den Namen „**TuS Erkeln 1910 e.V.**“.

Er hat seinen Sitz in 33034 Brakel-Erkeln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Nummer VR 10176 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- Errichtung und Unterhaltung von Sportstätten sowie Instandsetzung und Instandhaltung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände
- Organisation eines geordneten Sport-,Spiel- und Übungsbetriebes für alle Bereiche, insbesondere des Fußballsportes
- Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
- Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie am Spielbetrieb der organisierten Fußballligen des WFLV
- Aus- und Weiterbildung von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Schiedsrichtern

Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die

Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht; eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können. Aktive Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes von der Beitragspflicht befreit werden.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote nicht aktiv.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

Mit Vollendung des 65. Lebensjahres kann ein Mitglied, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, von der Beitragspflicht entbunden werden.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- durch Ausschluss aus dem Verein (§7)
- durch Tod

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

### **§7 Ausschluss aus dem Verein**

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- grobe Verstöße gegen die Satzung schuldhaft begeht
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Eine Mitteilung entfällt, wenn es nach den Umständen offensichtlich ist, dass eine Fortsetzung der Mitgliedschaft für das Mitglied nicht in Betracht kommt, z.B. bei Wegzug, Vereinswechsel.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt

## **§ 8 Beiträge und Umlagen**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Für besondere Leistungen, Zwecke und Ziele können Umlagen erhoben werden.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Umlagen für besondere Leistungen, Zwecke und Ziele bestimmt der Vorstand durch Beschluss.

Beschlüsse über Beiträge und Umlagen sind den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die Beiträge werden im ersten Halbjahr eines jeden Jahres per Lastschriftverfahren eingezogen. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beitragsleistungen erlassen oder stunden.

## **§ 9 Jugendliche Mitglieder**

Für die Wahrung der Interessen der jugendlichen Mitglieder wird ein Jugendobmann bestellt. Jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben sie volles Stimmrecht.

## **§ 10 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

der geschäftsführende Vorstand (Präsidium)

bis zu 8 weitere Vorstandsmitglieder

## **§ 11 Vergütung, Aufwendungsersatz**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Ebenso kann der Vorstand Verträge mit Sportlern abschließen, die zur Verstärkung von im Wettbewerb stehenden Mannschaften angestellt werden. Die Vergütung darf die Vorgaben der „geringfügigen Tätigkeit“ sowie der steuerlichen Grenzen nicht übersteigen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen und zwar durch Veröffentlichung im Vereinslokal und im öffentlichen Bekanntmachungskasten der Ortschaft Erkeln sowie auf der offiziellen Internetseite des Vereins „tus-erkeln.de“. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Geschäftsführer, bei Verhinderung ein anderes Mitglied der Vorstandes, führt das Protokoll.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

Jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

### **§ 13 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichtes und Kassenprüfungsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums und der weiteren Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge

### **§ 14 Der geschäftsführende Vorstand (Präsidium)**

Das Präsidium besteht aus

- a) dem Vorstandssprecher
- b) dem Vorstandsmitglied für sportliche Angelegenheiten (Sportvorstand)
- c) dem Vorstandsmitglied für finanzielle Angelegenheiten (Schatzmeister)
- d) dem Vorstandsmitglied für allgemeine Geschäftsführung (Geschäftsführer)

Das Präsidium ist der Vorstand des Vereins i.S. von § 26 BGB und im Sinne dieser Satzung. Es vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Präsidiumsmitglieder leiten ihren Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Über wesentliche Angelegenheiten des Vereins entscheidet das Präsidium gemeinsam.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet werden soll, sind von zwei Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen. Erklärungen Dritter an den Verein können einem Präsidiumsmitglied gegenüber abgegeben werden.

Die Bestellung der Mitglieder des Präsidiums erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher einem Präsidiumsmitglied gegenüber erklärt haben.

### **§ 15 Weitere Vorstandsmitglieder**

Es können bis zu acht weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden:

- a) der stellvertretende Schatzmeister
- b) der stellvertretende Geschäftsführer
- c) der Sozialwart
- d) die Abteilungsleiterin für den Sport der Damen
- e) der Jugendobmann
- f) bis zu drei Beisitzer

Die weiteren Vorstandsmitglieder bilden gemeinsam mit dem Präsidium den Gesamtvorstand. Die weiteren Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil; sie können Anträge stellen.

Sie üben die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich aus. Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung sind dem Präsidium zur Beschlussfassung vorzulegen.

Sitzungen des Gesamtvorstandes finden bei Bedarf, mindestens viermal im Jahr statt.

Der Geschäftsführer beruft die Sitzungen ein und erstellt ein Protokoll. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung einem anderen Präsidiumsmitglied. Der Vorstandssprecher bereitet die Tagesordnung vor. Vor der Beschlussfassung durch das Präsidium müssen die weiteren Mitglieder des Vorstandes angehört werden. Für Wahl und Wiederwahl gilt § 14 entsprechend.

### **§ 16 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist für eine weitere Amtszeit zulässig

### **§ 17 Haftung**

Ehrenamtlich Tätige und Organ-oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherung der Vereins abgedeckt sind.

### **§ 18 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert.

Jedes Vereinsmitglied hat ein Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

### **§ 19 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Präsidiums als die Liquidatoren bestellt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Brakel, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Einwohner der Ortschaft Erkeln zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden, ebenfalls steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20 Gültigkeit**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. Mai 2016 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Festgestellt und einstimmig beschlossen in der Mitgliederversammlung des  
TuS Erkeln 1910 e.V. am 21. Mai 2016

Gezeichnet:

Das Präsidium

Die Satzung vom 21. Mai 2016 wurde bezüglich des § 12 in der außerordentlichen  
Mitgliederversammlung am 14. August 2016 ergänzt bzw. geändert

Brakel, 14. August 2016

Gezeichnet

Das Präsidium